

Hygienekonzept für Wanderungen in Gruppen (Stand 18.05.2021)

Bundesnotbremse und „mehr Normalität für Geimpfte und Genesene“ sind die neuen Schlagwörter in der unendlichen Geschichte der Corona-Pandemie.

In der aktuellen Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist für Treffen im privaten und öffentlichen Raum (und dazu gehört das Wandern) geregelt, dass abhängig von der 7-Tages- Inzidenz in den Landkreisen folgende Kontaktbeschränkungen gelten.

- Über 100: Notbremse = ein Haushalt + eine weitere Person
- unter 100: zwei Haushalte mit max. 5 Personen treffen
- unter 50: drei Haushalte mit max. 10 Personen

Geimpfte und Genesene werden seit dem 8. Mai nicht mehr mitgezählt, wenn sie Impfung oder überstandene Corona-Erkrankung nachweisen können:

- Geimpfte: Vorlage des gelben Impfpasses (mind. 14 Tage nach der 2. Impfung)
- Genesenen: Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Wanderführer/-innen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass kein Infektionsrisiko für die Teilnehmenden besteht. Unter Umständen können also nicht die im Wanderplan vorgesehenen Angebote stattfinden, sondern es müssen Alternativen gefunden werden, um die Regelungen der Corona-Verordnung umzusetzen:

1. Unbedingt die Inzidenz-Zahlen der Stadt- und Landkreise prüfen (eigener Stadt- oder Landkreis und ggf. der Stadt- oder Landkreis, wo die Wanderung stattfindet) und vom Gesundheitsamt bestätigen lassen. Zur Planungssicherheit empfehlen wir daher, nur im eigenen Stadt- oder Landkreis geführte Wanderungen anzubieten.
Corona-Zahlen der Stadt- oder Landkreise siehe <https://www.corona-in-zahlen.de/landkreise/>
2. Die Teilnehmenden müssen sich anmelden. Der Wanderführer führt vorher eine Teilnehmerliste. Teilnehmer, die kurzfristig dazu kommen, müssen ihre Kontaktdaten (Vor- und Zuname, Telefonnummer, Adresse, Datum und Dauer der Wanderung) bekanntgeben. Es muss geprüft werden, in welchem Stadt- oder Landkreis die Teilnehmer wohnen. (Achtung Datenschutz: ausgefüllte Liste nicht offen zeigen). **Impfpass oder Nachweis der Genesung von Corona muss überprüft werden.**
3. Teilnahmeverbot für Teilnehmer, die
 - a. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und
 - b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen
 - c. die aus Stadt- oder Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 kommen.
4. TN müssen eine medizinische Maske dabei haben, Handdesinfektionsmittel ist empfehlenswert.

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind damit immer alle Geschlechter gemeint.

5. Bei der Begrüßung muss der Wanderführer auf die Regelungen hinweisen:
 - Abstand halten
 - Körperkontakt vor, während und nach der Wanderung vermeiden (Hände schütteln u.ä.)
 - Nachfragen, ob jemand die unter 3. genannte Symptome oder Kontakt zu Infizierten hatte.
6. Anreise: ÖPNV nur mit einer medizinischen Schutzmaske.
7. Wenn Anreise im eigenen Pkw erforderlich ist, müssen alle eine medizinische Maske tragen. Das gilt auch für den Fahrer. Das Tragen einer Maske führt nicht grundsätzlich dazu, dass eine Identifikation eines Kraftfahrzeugführers ausgeschlossen ist.
8. Abstands - und Hygieneregeln gelten weiterhin. Wichtig ist, Rücksicht aufeinander und auf andere Wandergruppen im öffentlichen Raum zu nehmen. Enge Wege und „Hotspots“ = beliebte Wanderziele/ Sehenswürdigkeiten sind zu meiden. Informieren Sie sich bitte, ob die geplanten Wege begehbar sind.
9. Teilnehmerlisten müssen 4 Wochen aufbewahrt werden, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen zu können.
10. Sollte innerhalb von 2 Wochen nach der Wanderung bei einem der Teilnehmer eine Covid-19 Infektion diagnostiziert werden, muss dies sofort ans Gesundheitsamt gemeldet werden.

Achtung: Es ist nie ausgeschlossen, dass sich von offizieller Seite kurzfristig etwas ändert. Die jeweils gültige und rechtsverbindliche Fassung der Corona-Verordnung finden Sie auf www.baden-wuerttemberg.de